

Beitragsordnung des Fördervereins Nationalpark Unteres Odertal

Die Gründungsversammlung des Fördervereins Nationalpark Unteres Odertal hat am 17.02.2015 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein Nationalpark Unteres Odertal ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Person) beträgt mindestens 30€.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereine beträgt mindestens 100 €.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Firmen, Körperschaften, sonstige Institutionen außer Vereine) beträgt mindestens 300 €.
- (5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an. Sofern die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, erhalten alle Mitglieder für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.